

Gerhard Ammerer · Christoph Brandhuber

# Schwert und Galgen

Geschichte der Todesstrafe in Salzburg

VERLAG ANTON PUSTET

Gerhard Ammerer · Christoph Brandhuber

# Schwert und Galgen

Geschichte der Todesstrafe in Salzburg

Gerhard Ammerer · Christoph Brandhuber

# Schwert und Galgen

Geschichte der Todesstrafe in Salzburg

VERLAG ANTON PUSTET

Vorwort .....	7
Einleitung .....	8

## I Strafrecht und Todesstrafe in Salzburg – ein Überblick

1. Laien sitzen zu Gericht: Das Mittelalter .....	11
2. Das Salzburger Stadtrecht von 1368 .....	16
3. Auf dem Weg zur Blutgerichtsbarkeit der Erzbischöfe.....	16
4. Eine neue Zeit, ein neues (Straf-)Recht: Das 16. Jahrhundert .....	18
4.1. Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 .....	20
5. Und die juristische Fakultät? .....	22
6. Das mangelnde Licht der Aufklärung? Das Strafrecht vor der Säkularisation 1803 .....	23
7. Die Militärgerichtsbarkeit .....	25
8. Zeiten des rechtlichen Umbruchs: Das 19. Jahrhundert .....	27
9. Neue Diskurse um die Todesstrafe: Das 20. Jahrhundert .....	30
9.1. Strafrechtsänderungen nach dem Anschluss .....	32
9.2. Der Weg zur endgültigen Aufhebung der Todesstrafe .....	33

## II Die Richtstätte

1. Frühe Erwähnungen und Abbildungen, Formen und Errichtung .....	37
1.1. Aus Holz und Stein – Richtplätze und Galgentypen .....	39
1.2. Kosten und Finanzierung .....	42
1.3. Rituelle Errichtungspraxis .....	44
2. Die Richtstätten .....	48
2.1. Die Stadt Salzburg .....	48
2.1.1. Die zivile Richtstätte in Schallmoos .....	48
2.1.2. Die zivile Richtstätte in Gneis .....	49
2.1.3. Das Hochgericht am Fischmarkt .....	52
2.1.4. Der militärische Exekutionsplatz in Schallmoos .....	53
2.1.5. Deserteure und Hinrichtungen <i>in effigie</i> .....	54
2.2. Richtstätten im Erzstift Salzburg.....	58

2.2.1. Ein Sonderfall: Die Richtstätte und der »Hexenverbrennungsplatz« im Lungau.....	60
3. Das Aus für sämtliche Salzburger Richtstätten .....	61

## III Von der Gefangennahme bis zur Hinrichtung – Abläufe, Formen und Riten

1. Suche und Gefangennahme .....	63
2. Gefängnisse .....	65
2.1. Die Salzburger Fronfeste und die Keuchen in den regionalen Gerichten .....	65
2.2. Die Festung .....	67
2.3. Der Hexenturm .....	69
3. Der Kriminalprozess .....	70
3.1. Beweisaufnahme und Folter .....	70
3.2. Urteile und Strafmilderungsgründe .....	73
3.3. Begnadigungen und Erbarmen .....	78
4. Die Verkündigung des Todesurteils an den Delinquenten und die letzten drei Tage bis zur Hinrichtung .....	80
5. Das Ringen um die sündige Seele .....	84
6. Der Tag der Hinrichtung und die Frage der Bestattung .....	87
6.1. Der endliche Rechtstag.....	87
6.2. Der Weg zum Schafott.....	89
6.3. Der letzte Akt: die Vollstreckung des Urteils .....	92
6.4. Armesünderblätter .....	93
6.5. Öffentliche Ausstellung des Leichnams .....	94
6.6. Errichtung eines Armesünderfriedhofs.....	96
6.6.1. Die Bestattungspraxis .....	98

## IV Die Hinrichtung

1. Arten der Hinrichtung .....	101
1.1. Das Schwert .....	101
1.2. Das Fallbeil .....	103
1.3. Der Galgen .....	105
1.4. Der Scheiterhaufen .....	107
1.5. Erdrosseln am Pfahl .....	108
1.6. Das Rad .....	108

1.7.	Das Vierteilen .....	110
1.8.	Sonstige Strafen/Spiegelstrafen .....	110
2.	Außerordentliche Zeiten, außergewöhnliche Hinrichtungen .....	113
2.1.	Todesstrafen als Machtdemonstration nach dem »Salzburger Bauernkrieg« von 1525/26.....	113
2.2.	Tödlicher Epilog I: Der Fall Kaspar Vogl 1606.....	116
2.3.	Hexenprozesse .....	119
2.3.1.	Die Zauberer-Jackl-Prozesse.....	120
2.4.	Tödlicher Epilog II: Die Lungauer »Hochzeit« 1688/89 .....	124

## V Der Scharfrichter

1.	Lehrzeit und Meisterstück.....	131
2.	Bewerbung und Anstellung.....	132
3.	Grundgehalt .....	132
4.	Nebentätigkeiten .....	135
4.1.	Abdeckerei.....	135
4.2.	Medizin und Magie .....	136
5.	Unehrllichkeit.....	137
5.1.	Die Familie des »Zauberer Jackl« .....	139
5.2.	Scharfrichter- und Abdeckersippen .....	140
6.	Die Salzburger Scharfrichter des 17. und 18. Jahrhunderts.....	141

## VI Das 19. Jahrhundert

### Ein neues Gesetz, neue Formen der öffentlichen Kommunikation und neue wissenschaftliche Methoden

1.	Neue Gefängnisse, neue Zuständigkeiten und neue Publikationsformen.....	165
2.	Der Aufstieg der Gerichtsmedizin und die letzte öffentliche Hinrichtung in Salzburg: der Meuchelmörder Johann Oberreiter .....	171
2.1.	Einvernahmen und erste Sicherung von <i>Corpora delicti</i> .....	173
2.2.	Sektionen und chemische Analysen .....	174
2.3.	Verteidigung, Urteil und Vollzug der Strafe.....	176

## VII Das 20. Jahrhundert

### Die Todesstrafe zwischen Aufhebung und Wiedereinführung

1.	Die Jahrzehnte um 1900 als Phase der Diskussion und der Begnadigungspraxis .....	181
2.	Der Weg zur Aufhebung der Todesstrafe 1919 .....	182
3.	Ständestaat und Todesurteile.....	184
4.	Im Fokus mehrerer Gerichtsbarkeiten: Die Zeit des Nationalsozialismus .....	186
4.1.	Landgericht und Sondergericht .....	187
4.2.	Aufkeimender Widerstand wird erstickt.....	190
4.3.	»Volksschädlinge« und exemplarische Strafen – Der Fall Arcangelo Pesenti .....	191
4.4.	Kriegswirtschaftsverbrecher – Der Fall Robert Prähauser.....	193
4.5.	Fahnenflucht .....	196
4.6.	Wehrkraftzersetzung – Der Fall Edmund Molnar .....	196
4.7.	»Lebensunwert« – Todesurteile mit und ohne Gerichtsverfahren .....	198
5.	Die letzten Hinrichtungsjahre nach Kriegsende – 1945 bis 1949 .....	199
5.1.	Die Verfahren vor den amerikanischen Militärkommissionen.....	199
5.2.	Keine besonderen Vorkommnisse: Der Vollzug der letzten Salzburger Hinrichtung.....	201

## VIII Anhang

Endnoten.....	204
Abkürzungen .....	215
Literaturverzeichnis .....	216
Bildnachweis.....	222
Impressum.....	222
Autoren, Danksagung.....	223

Der Jahresbericht von Amnesty International über die weltweite Anwendung der Todesstrafe hat für 2017 gezeigt, dass zwar die Anzahl der verhängten Todesurteile (rund 2600) gegenüber den Vorjahren zurückgegangen ist, aber dennoch mindestens 993 Hinrichtungen in 23 Ländern vollzogen wurden. Aktuell sind es zudem weltweit rund 22 000 Menschen, die sich in Todestrakten befinden. Nachdem mit Guinea und der Mongolei im Vorjahr zwei weitere Länder die Todesstrafe abgeschafft haben, waren es zur Jahreswende 2017/18 noch 23 Staaten, in denen die Todesstrafe praktiziert wird – darunter auch geschätzte Urlaubsdestinationen wie Ägypten oder die USA.

Im Land Salzburg lassen sich die blutigen Spuren der Todesstrafe über Jahrhunderte nachverfolgen: Die Festung Hohensalzburg, heute der größte Touristenmagnet in Stadt und Land, fungierte einst als Gefängnis und Wartezimmer zum Schafott, und die Musik von Wolfgang Amadé Mozart entstand in einer Zeit, als noch zahlreiche Menschen gehängt oder geköpft und ihre Leichenteile öffentlich zur Abschreckung ausgestellt wurden. Leopold Mozart erwähnt dies in mehreren Briefen. Salzburg war bereits eine weltweit gefeierte Festspielstadt, als 1949 die letzte Hinrichtung vollzogen wurde.

Auch die Universität war seit ihrer Gründung 1622 mit Todesstrafe und Folter befasst: Der Rektor saß über die Studenten zu Gericht, und die lange Reihe der Rektorsprotokolle im Universitätsarchiv überliefert manch grausames Urteil: Stockhiebe und Karzerstrafen waren keine Ausnahme, ein Student wurde sogar gebrandmarkt, weil er die Henkerstochter geschwängert hatte. Der Jurist Christoph Blumblacher schuf 1670 einen Kommentar zur Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., der über mehr als hundert Jahre eine wesentliche Grundlage für die Salzburger Strafgerichtsurteile darstellte und für den Tod vieler Menschen mitverantwortlich war. Gutachten damaliger Professoren nahmen gewichtigen Einfluss auf Hexenprozesse, denen Hunderte Menschen zum Opfer fielen. Die aufsehenerregenden »Zauberer-Jackl-Prozesse« überschatteten die Regierungszeit von Erzbischof Maximilian Gandolph Graf von Kuenburg (1668–1687), dessen Bibliothek heute von der Universität als repräsentativer Veranstaltungsraum – auch für die Vorstellung dieses Buches – genutzt wird.

Die Universität Salzburg ist daher an einer Aufarbeitung dieses rechtshistorischen Themas interessiert und möchte einen Beitrag dazu leisten, dass sich diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht wiederholen. Früher auf der Edmundsburg, jetzt in der Kaigasse 17 beheimatet ist das Österreichische Institut für Menschenrechte, das durch Lehre, Vorträge, Veranstaltungen und durch das »Europäische Jahrbuch über Menschenrechte« sowie den laufend erscheinenden »Newsletter Menschenrechte« aktuelle menschen- und grundrechtliche Inhalte behandelt und national wie international geschätzt wird.

Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg

Die vorliegende Publikation lenkt den Blick auf einen dunklen Aspekt in der Geschichte Salzburgs, der angesichts der prachtvollen Kirchen und Paläste oft vergessen wird. In einer Zeit, in der die weltberühmte Barockstadt ihr unverwechselbares Äußeres erhielt, rollten die Schinderkarren zum Schafott. Allein in den Jahren 1678 und 1679 wurden unter Erzbischof Maximilian Gandolph Graf von Kuenburg 136 Personen als Hexen und Zauberer hingerichtet.

Der nicht zuletzt als Abschreckung gedachte, öffentlich inszenierte Tod setzte Menschenmassen in Bewegung und ließ Hinrichtungen zu Volksfesten geraten. Nicht grausamer und nicht gelinder als in den Nachbarländern waren in Salzburg die Strafen, und auch unter dem Krummstab wurden Personen geköpft, gehängt, gerädert und gevierteilt und verurteilte Männer und Frauen auf den öffentlichen Plätzen der Städte und Märkte am Pranger der Schaulust, dem Spott, aber auch dem Mitleid ihrer Mitmenschen preisgegeben.

Die universitäre Lehre und einige Vorarbeiten regten bei den beiden Autoren das Interesse an einer Gesamtdarstellung des Themas an. Dabei sahen sie sich nicht nur einem großen Aktenbestand gegenüber, sondern fanden sich während des Quellenstudiums sogar unerwartet im Bann der eigenen Familiengeschichte: [...] *als befehlen wir, daß Amerer zur wohlverdienten Strafe des schändlichen Vergehens und anderen zum lebhaften Beyspiel durch den Freymann auf den Pranger mit einem ganzen Schilling nach Gestalt seiner Leibsbeschaffenheit empfindlich ausgehauen, sofort nach abgeschwornener Urphed, dann deutlicher Erinnerung deren wider die Urphedbrecher verhängten Strafen des Landes auf stäts verwiesen werden soll.*<sup>1</sup> In diesem Fall ließ der Salzburger Hofrat im Urteilsspruch gegen den ehemaligen Holzknecht Lorenz Ammerer noch Gnade vor Recht ergehen, der im Pfliegergericht Gastein wegen *Wildprätschüssens* und des Versuchs, den Jägersohn Simon Rettenwender über eine Gebirgswand in den Tod zu stürzen, inhaftiert worden war. Es war reiner Zufall, dass ihm Letzteres nicht gelang, weil der örtliche Bader Rettenwender wieder fachkundig zusammenfickte, sodass dieser überlebte und mit ihm auch Ammerer mit dem Leben davon kam. Der eine der beiden Autoren, der aus dem Gasteiner Familienverband der Ammerers stammt, ist froh ob der Künste des Baders und der Tatsache, dass sein Vorfahre mit öffentlichem Prangerstehen, Aushauen mit Ruten und ewiger Landesverweisung davonkam und nicht auf der Richtstatt endete.

Als überreich erwies sich in den Salzburger Archiven das Quellenmaterial zu den vielen Prozessen, die mit einem Todesurteil endeten, sodass diese Publikation nur einen ersten Überblick bieten und einen Anstoß zur Bearbeitung weiterer Detailfragen geben kann. Der Schwerpunkt der Studie liegt auf dem Barockzeitalter und

auf denjenigen Männern, die – auch als »Nachrichter« bezeichnet – als verlängerter Arm des Gesetzes die Verurteilten vom Leben zum Tod brachten. Die Lebensbilder der Salzburger Henker geben Einblicke in den Alltag jener Personen, die als »unehrlich« galten und von der damaligen Gesellschaft in dieses Amt gezwungen wurden. Der Sohn eines Scharfrichters konnte nur wieder Scharfrichter werden oder bestenfalls die Möglichkeit ergreifen, als Abdecker in den gleichfalls unehrenhaften Berufszweig der Tierkadaververwertung zu wechseln. Nach dieser vermeintlich göttlichen Ordnung wurden die Männer über Generationen geboren, um zu töten – wie viele lieber ein Handwerk erlernt oder studiert hätten, bleibt ungewiss. Für diese Publikation wurden erstmals ihre Daten und Lebenswege erhoben. Aufgezeigt wird zudem, wie viel sich die Obrigkeit das Geschäft mit dem Tod kosten ließ und welche Personen daran beteiligt waren.

Der einleitende Überblick zur Salzburger Rechtsgeschichte mit Schwerpunkt auf der Blutgerichtsbarkeit fasst erstmals die Genese der rechtlichen Grundlagen und die Verantwortlichkeiten für die Verurteilungen zum Schwert oder zum Galgen zusammen. So wie dieses erste Kapitel zeitlich nicht nur das geistliche Erzstift Salzburg, sondern auch das nach der Neugestaltung der politischen Landschaft Europas im frühen 19. Jahrhundert verkleinerte Herzogtum, Kronland und spätere Bundesland Salzburg umfasst, geben auch die anderen Teile des Buches eine Übersicht bis zur letzten Salzburger Hinrichtung am 22. November 1949.

Einen besonderen Wert haben die Autoren auf die sprachliche Gestaltung gelegt und den erzählenden Lauftext durch zahlreiche Originalzitate ergänzt. Damit soll den Leserinnen und Lesern neben einem Einblick in die Quellenvielfalt zum Thema auch die Möglichkeit geboten werden, die zeitgenössische Diktion im Originalwortlaut erleben zu können.

Durch die im Bundesgesetzblatt Nr. 73/1968 veröffentlichte Entscheidung des Parlaments wurde vor 50 Jahren in Österreich die Todesstrafe endgültig abgeschafft.

Das vorliegende Buch wurde gegen das Vergessen geschrieben. Darüber hinaus hoffen die Autoren, durch ihr Werk überzeugende Argumente gegen die Anwendung der Todesstrafe zu bieten und damit beizutragen, die bis heute da und dort immer wieder aufkeimende Forderung nach deren Wiedereinführung hintanzuhalten.

Salzburg im Juni 2018

Gerhard Ammerer und Christoph Brandhuber



## 6.2. Der Weg zum Schafott

Transportiert wurde der Todeskandidat auf einem Schinderkarren, den der Scharfrichter zu organisieren hatte. Dabei handelte es sich um den Karren eines Abdeckers (Schinders), der sonst bei der Straßenreinigung zur Abfuhr von Kot, Mist und Müll verwendet wurde. Der Freimann musste diesen Karren gegen Gebühr jeweils bei einem regionalen Abdecker ausleihen. Als 1681 einer die stolze Summe von 12 Gulden für vier Karren verlangte, beschwerte sich der Scharfrichter Johann Michael Leimer mit Erfolg beim Hofrat, weil ihm laut Malefizordnung nur 6 Gulden von der Leihgebühr ersetzt worden wären.<sup>110</sup> Bei gleichzeitig erfolgten Hinrichtungen musste jeder Todeskandidat *absonderlich auf einem wagen* gefahren werden.<sup>111</sup> Für die Massenhinrichtung von dreizehn Zaubererpersonen am 26. Mai 1678 konnte der Scharfrichter allerdings nur sieben Wagen auftreiben, sodass die Exekutionen in zwei Tranchen vorgenommen werden mussten.<sup>112</sup>

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es in der Stadt Salzburg dann zwei speziell dafür vorgesehene ärarische *Arme=Sünder=Wagerl*,<sup>113</sup> von denen ein Gefährt auf Antrag des Henkers vom August 1793 erneuert wurde. Die Zimmermannsarbeiten beliefen sich auf 24 Gulden und für die Schmiedearbeiten wurden 10 Gulden bezahlt.<sup>114</sup>

Der Arme-Sünder-Wagen auf dem Titelblatt des »Executions Einschreib Buchs« des Salzburger Scharfrichters Joseph Franz Wohlmuth 1757–1817, Ausschnitt.

### Überschlag!

Vom einen ganz neuen armen Sinder Wagen, vor Schmit arbeit mit neuen Eißen und aller zugehöriger arbeit des wagen	48 f –
Item vom Wagner for eine ganz neue Wagen mit einem Kasten	25 f –
Item Maller for anstreichen Zur Ratbrechen!	8 f –
Ein neues aufrechtes Brechradt	
Was vom Wagner arbeit bedreft	2 –
Vom Schmit arbeit for neybesch[l]äge	5 –

Salzburg, den 20 April 1805.  
Franz Engl bürgerl. Stadt Schmit Meister in Grieß

# V Der Scharfrichter

Seit dem Hochmittelalter waren immer grausamere Folter- und Todesstrafen erlassen worden, die zur Vergeltung und Abschreckung öffentlich vollzogen wurden. Damit betrat auch der berufsmäßige Vollstrecker der Todesstrafe die Bühne der mittelalterlichen Rechtsgeschichte:<sup>1</sup> Die Römer hatten ihn noch *carnifex* (Fleischer) genannt, im Mittelalter bürgerten sich Bezeichnungen wie »Nachrichter«, »Scharfrichter« und »Henker« ein.<sup>2</sup> In Salzburg sprach man häufig vom »Freimann«, weil er für sein Amt den Schutz des Gesetzes genoss und nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnte.<sup>3</sup>

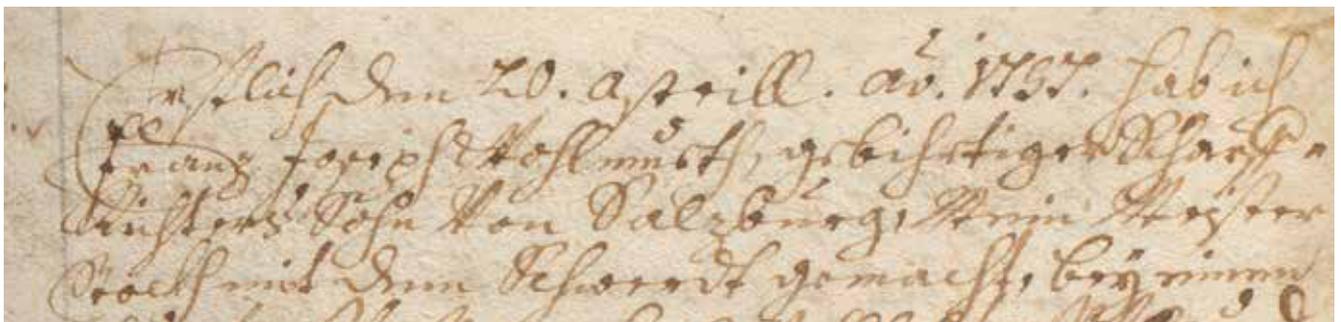
## 1. Lehrzeit und Meisterstück

Die Ausbildung des Scharfrichters erfolgte ähnlich wie bei einem Handwerk, allerdings ohne zunftmäßige Regeln und Statuten. Die Lehrzeit begann üblicherweise beim Vater oder einem Verwandten und bestand zunächst im Zerteilen des gefallenen Viehs. Nach dem Erlernen der Foltermethoden und dem ersten Aushelfen bei Hinrichtungen begab sich der junge Mann auf Wanderschaft, um bei verschiedenen Meistern als Folter- und Henkersknecht seine Ausbildung fortzusetzen. Die Kunst des Enthauptens übte er an Rüben und toten Tieren.<sup>4</sup> Am Ende der Lehrzeit musste er sich der »Probe« stellen, einer öffentlichen Enthauptung mit dem Schwert, die das »Meisterstück« bildete. Fiel der Kopf beim ersten Streich, bekam er vom Amtmann das begehrte Dienstzeugnis ausgestellt, das er bei einer Bewerbung vorlegen konnte.<sup>5</sup>

Auch bei den Scharfrichtern gab es lebenslanges Lernen: Bereits im 15. Jahrhundert wurden Tagungen abgehalten, bei denen man *gemeinsam Interessen und Ziele* diskutierte.<sup>6</sup>

Links: Hinrichtung der Kaperger-Bande am 5. April 1658 in Kremsmünster durch den Linzer Scharfrichter Peter Hörmann und seine Knechte, darunter Kilian Tischler, der Vater des »Zauberer Jackl«, aus dem Zyklus der sogenannten Schlierbacher Ketzer-Bilder.

Ausschnitt aus der ersten Textseite im Scharfrichtertagebuch von Joseph Franz Wohlmuth, wo er gleich zu Beginn über die Ablegung seines Meisterstücks durch das Schwert am 20. April 1757 berichtet: *Erstlich den 20. april .ao. 1757. hab ich Franz Joseph Wohlmuth, gebürtiger Scharff-Richters Sohn Von Salzburg, Mein Meister Stockh mit dem Schwerdt gemacht [...].*



# VII Das 20. Jahrhundert

## Die Todesstrafe zwischen Aufhebung und Wiedereinführung

### 1. Die Jahrzehnte um 1900 als Phase der Diskussion und der Begnadigungspraxis

In Salzburg wie in der gesamten österreichischen Reichshälfte waren bis 1919 folgende Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht, sofern der Täter das 20. Lebensjahr bereits vollendet hatte:

- Hochverrat
- öffentliche Gewalttätigkeit, wenn diese den Tod eines Menschen zur Folge hat
- Mord (für Täter, Auftraggeber und unmittelbar Mitwirkende)
- räuberischer Totschlag
- Brandlegung in der Absicht, einen Menschen zu töten oder besondere Verheerungen anzurichten
- Verbrechen gegen das Sprengmittelgesetz mit vorbedachter Todesfolge
- Aufruhr (im standrechtlichen Verfahren).

Die Todesstrafe war im ordentlichen wie im standrechtlichen Verfahren durch Erhängen zu vollziehen.<sup>1</sup> Das seit 1873 dafür eingesetzte Instrument war der sogenannte Würgegalgen, ein Richtpfahl, der zerlegt werden konnte und jeweils für den aktuellen Fall zusammengebaut wurde. Der Scharfrichter stand hinter dem Richtpflock mit dem oben angebrachten Hanfseil auf einem Podest oder einer Stiege, zwei Gehilfen hoben den mit dem Rücken am Pfahl stehenden, an den Händen gefesselten Delinquenten empor, der Scharfrichter legte ihm die Schlinge um den Hals und die Gehilfen zogen ihn auf seinen Wink hin an den Füßen Richtung Boden, wobei es sofort zur Unterbindung der Halsschlagader und zur Bewusstlosigkeit kam. Der Tod, den der anwesende Arzt feststellen musste, trat in der Regel nach etwa 45 Sekunden ein.<sup>2</sup>

Zwischen 1867 und 1903 wurden in Österreich 2774 Todesstrafen verhängt und davon 120 vollzogen, hingegen fiel die Statistik für die Jahre 1904 bis 1913 ganz anders aus: Von den 483 zum Tode Verurteilten wurden mit einer Ausnahme alle begnadigt. Dem entsprach die Praxis bei den militärischen Verfahren, wo im selben Zeitraum ebenfalls nur eine Todesstrafe vollstreckt wurde.<sup>3</sup> Von mehreren Seiten her hatte es über Jahrzehnte Überlegungen zur Aufhebung der Sanktion gegeben. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte sich eine soziologisch-naturwissenschaftlich orientierte Richtung bei den Debatten um die Todesstrafe. Ein wichtiger Vertreter war der Grazer Universitätsprofessor Julius Vargha, der in seinem zweibändigen

Links: Todesurteil (Kurzform) über  
Arcangelo Pesenti vom 20. Oktober 1944.

## Bildnachweis

ANNO - AustriaN Newspapers Online (<http://anno.onb.ac.at>) 29, 35, 107, 183, 195, 200 f  
Archiv des Bistums Passau 139  
Archiv der Erzdiözese Salzburg 98 f.  
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung 15, 36, 41 (rechts), 44 (unten),  
Benediktinerstift Admont, Stiftsbibliothek 40 (links)  
Clemens Molnar 196–198  
Gerhard Ammerer 13 (oben), 19, 67, 86, 92, 106 (oben), 153, 161, 173, 203  
Erzabtei St. Peter, Archiv und Kunstsammlung 39 (unten), 114,  
Hubert Auer 6, 79  
Keltenmuseum Hallein 91, 102 (oben)  
Klaus Löcker 60 (rechts)  
Maria Kammerer 106 (unten)  
Max Wieser 62, 68, 72, 113  
Monasterium.net: 38  
Natascha Mehler (links)  
Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv 24  
Privatbesitz 62, 68, 72, 183, 195, 200, 201  
Provinzbibliothek der Kapuziner Innsbruck 85  
Salzburg Museum 101, 160 (links), U1  
Salzburger Landesarchiv 12, 14, 17, 26, 28, 30, 40/41, 43, 45–47, 51, 52 (oben),  
54, 56 f., 65, 69, 75, 84, 93, 96, 104, 109 (unten), 115 f., 126, 128, 132–134,  
162, 164, 166, 168 f., 171, 173 (oben), 174 f., 179, 180, 191–193, U1  
shutterstock.com  
Lukasz Szwaj, Hintergründe 14, 24, 27, 43, 46, 50, 55, 66, 68, 71, 73,  
80, 82, 89, 97, 103 105, 108, 110, 112, 118, 122f, 127, 129, 141ff, 154ff, 165, 167, 170, 176, 194, 196  
Andrey\_Kuzmin, Illustrationen der Stammtafeln 141, 144, 146, 151  
Pyma 125  
Stadtarchiv Salzburg 16, 32, 33, 42, 44 (oben), 55, 89, 95, 100, 131, 158/159, 160 (rechts), 184, 187, 199  
Tanja Kühnel 20 (oben), 48, 59, 66 (unten), 74, 81, 83, 88  
Universalmuseum Joanneum/Graz 49  
Universitätsbibliothek Salzburg 10, 13 (unten), 18, 20 (unten), 21, 22, 23, 25, 31, 39 (oben),  
52 (unten), 53, 70, 102 (unten), 109 (oben), 111, 119 f., 142, 178  
Zisterzienserstift Schlierbach 130, 140, U4

## Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie: Detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2018 Verlag Anton Pustet  
5020 Salzburg, Bergstraße 12  
Sämtliche Rechte vorbehalten.

Grafik, Satz und Produktion: Tanja Kühnel  
Lektorat: Martina Schneider  
Druck: Theiss, St. Stefan im Lavanttal  
Gedruckt in Österreich

ISBN 978-3-7025-0887-6

[www.pustet.at](http://www.pustet.at)

## Autoren

**ao. Univ.-Prof. MMag. DDr. PD Gerhard Ammerer** unterrichtet am Fachbereich Geschichte und ist Privatdozent an der juristischen Fakultät der Paris-Lodron-Universität Salzburg. Seit 2014 ist er Leiter des Zentrums für Gastrosophie, seit 2016 gehört er der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften an. Verfasser von rund zwei Dutzend Büchern zur Salzburger Kultur-, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte.

**Dr. phil. Christoph Brandhuber** studierte Latein und Geschichte an der Paris-Lodron-Universität Salzburg und ist seit 2009 Leiter des Universitätsarchivs Salzburg. Er hat zu verschiedenen Themen der Salzburger Kultur-, Medizin- und Universitätsgeschichte publiziert.

Die Autoren bedanken sich ganz herzlich für die wertvolle Hilfe bei folgenden Personen:

Kurt Bamberger, Dagmar Bittricher, Oskar Dohle, Silke Dopsch, Hemma Ebner, Sabine Fauland, Werner Friepez, Deborah Gatewood, Herbert Handlechner, Thomas Haslinger, Klaus Heitzmann, Gerald Hirtner, Anna Holzner, P. Friedrich Höller, Roswitha Juffinger, Maria Kammerer, Gerald Klonner, Florian Knopp, Beatrix Koll, Fritz Koller, Erhard Koppensteiner, Peter F. Kramml, Martin Krenn, Tanja Kühnel, Susanna Liegler, Wolfgang Neuper, Sebastian Krutter, Michael Malkiewicz, Hans Matschek, Thomas Mitterecker, Clemens Molnar, Barbara Rettenbacher, Reinhard Riepl, Jan Rybak, Ursula Schachl-Raber, Magdalena Schmuck, Martina Schneider, Valerie Esther Stejskal, Erich Urbanek, Waltraud Voithofer, Hannes Wartbichler, Thomas Weidenholzer, Horst Wierer und Wolfgang Wintersteller.